

Satzung des Reitclubs Gössenheim e.V.



§1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Reitclub Gössenheim e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gössenheim und ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Würzburg eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Verbandes der Reit- und Fahrvereine Franken e. V. und durch diesen Mitglied des Bayrischen Reit- und Fahrverbandes e. V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN).
4. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. und erkennt dessen Satzung und Ordnung an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landessportverband vermittelt.

§2

Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Reitclub bezweckt:
 - 1.1 die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten und Voltigieren;
 - 1.2 die Ausbildung der Mitglieder, die sich mit dem Pferdesport beschäftigen im Reiten sowie in der Haltung und Umgang mit Pferden;
 - 1.3 Pferdeleistungsschauen durchzuführen
 - 1.4 Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und Tierschutzes;
 - 1.5 die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband;
 - 1.6 die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeit- und Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
 - 1.7 die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet;
2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung 1977 vom 16.03.1976 (BGBl I.S. 613 (1));
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

4. Der Reitclub Gössenheim e.V. mit Sitz in Gössenheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an die Vorstandschaft des Vereins zu richten.
2. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
3. Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich an die Vorstandschaft des Vereins zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme endgültig. Gründe für eine etwaige Ablehnung der Mitgliedschaft brauchen nicht bekannt gegeben zu werden.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnung der Regionalverbände, der Landesverbände und der FN.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt.
3. Ein Ausschluss eines Mitgliedes kann von der Vorstandschaft erfolgen:
 - bei vereinsschädigendem Verhalten
 - wenn seiner Beitragspflicht des laufenden Jahres bis zum 1. Juli des laufenden Jahres nicht nachkommt.

§ 5

Geschäftsjahr und Beiträge

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge sind im Voraus zu zahlen.

§6

Organe

Organe des Vereins sind

- die Vorstandschaft
- die Mitgliederversammlung

§7

Vorstand und Vorstandschaft

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem Stellvertretenden Vorsitzenden
2. Die Vorstandschaft besteht zusätzlich noch aus folgenden Mitgliedern:
 - dem Schriftführer
 - dem Sportwart
 - dem Jugendwart
 - dem Kassenwart
 - dem Pressewart
2. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
3. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen.
4. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandschaft anwesend ist.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden darf.

§8

Aufgaben der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft entscheidet über:

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- die Führung der laufenden Geschäfte

§9

Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Vorstandschaft kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich einzureichen.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Wahl mit Stimmzetteln ist möglich, wenn 1/3 der anwesenden dafür aussprechen. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme! Jugendliche und Kinder haben kein Stimmrecht.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl der Vorstandschaft
- die Wahl des Kassenprüfers
- die Jahresrechnung
- die Entlastung der Vorstandschaft
- die Beiträge
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§11

Rechtsordnung

1. Verstöße gegen die LPO und die reiterliche Disziplin können durch Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. Eine Ordnungsmaßnahme darf in der Regel nur verhängt werden, wenn der Verstoß schuldhaft begangen worden ist.
2. Als Ordnungsmaßnahme können verhängt werden:
Verwarnung, Geldbußen.
3. Die Befugnis, Ordnungsmaßnahmen zu verhängen, übt der Verein, der Landesverband oder die FN aus. Gegen die Anordnung der Ordnungsmaßnahmen steht dem Beschuldigten das Recht der Beschwerde zu.
4. Alle näheren Einzelheiten zur Art der Verstöße, zu den Ordnungsmaßnahmen und zum Verfahren werden in der LPO – Teil C, Rechtsordnung – geregelt.

§12

Sonstiges

1. Die Mitglieder verpflichten sich, die Grundsätze des Tierschutzes bei der Haltung, Pflege und Ausbildung der Pferde jederzeit zu beachten.
2. Die Mitglieder anerkennen generell, d.h. also auch außerhalb von Turnieren, die Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§13

Auflösung

1. Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Gössenheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§14
Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren zwei Personen als Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder der Vorstandschaft sein. Eine ist nur einmal möglich.
2. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassiers und der übrigen Mitglieder der Vorstandschaft.
4. Sonderprüfungen sind möglich.
5. Bei Ausfall eines Kassenprüfers übernimmt der verbleibende Kassenprüfer alleinig die Aufgabe bis zur regulären Neuwahl